

Anweisung an die Beamten der Herrschaft Schellenberg, den originalen Kaufvertrag für die Herrschaft und die dazu gehörige Quittung an die fürst-liechtensteinische Kanzlei zu übersenden. Konz. Wien, 1699 April 7, AT- HAL, H 2606 unfol.

[1] [linke Spalte]

An Schellenberger¹ ambtman.

[rechte Spalte]

Auß euer gehorsamben relation, die uns behörig referiren laßen, haben vernohmen, welcher gestalten der huldigungs-actas abgelauffen und waß darbey allenthalbe passirt. Nun werdet uns ihr den euch behändigten original kauffrecess noch darvon behaltener abschrift, anhero überchieckhen, allwo man schauen wird, die sub no. 2 et 3 noch abgängige beylagen bey Reichshoffrath² darzu zu bekommen, und annotiren zu laßen, die haubtquittung über den bezahlten kauffschilling der 115.000 fl.³ ist auch noch nit eingeloffen, weniger wan den bezahlten creditoribus wie in kauffrecess pactirt worden, villeicht formirt es sich darumben, das die Bündtner⁴ wegen der münzsorten difficultiren.

Waß übrigens den subdelegato und actuario zu eine erkandtnus zu geben wäre, ist uns guttachtlichen zu berichten.

Hieran etc.

Wienn⁵, den 7. Aprilis 1699

Schuberth

[2] [Dorsalvermerk]

An ambttere zu Schellenberg soll den kauffrecess und originali einschickhen.

Wienn, den 7. Aprilis 1699

¹ Schellenberg, Gem., ehem. Herrschaft (FL).

² Der Reichshofrat war neben dem Reichskammergericht und in Konkurrenz zu diesem eines der beiden höchsten Gerichte im Heiligen Römischen Reich. Der Reichshofrat war allerdings allein zuständig für Angelegenheiten, die die Reichslehen und die kaiserlichen Privilegien und Reservatrechte betrafen. Beide Gerichte leiteten ihre Kompetenz vom Römischen König bzw. Kaiser her, der oberster Gerichtsherr im Reich war. Der reichsunmittelbare Adel und die Reichsstädte konnten nur vor den zwei obersten Gerichten verklagt werden. Bürger, Bauern und niedrige Adlige dagegen mussten zunächst vor den Gerichten derjenigen Fürsten und Städte verklagt werden, deren Untertanen bzw. Bürger sie waren. Sie konnten vor den obersten Reichsgerichten nur dann einen Untertanenprozess anstrengen, wenn sie der Auffassung waren, dass die für sie zunächst zuständigen Gerichte falsch entschieden hatten. Als Untertanenprozesse bezeichnen Rechtshistoriker diejenigen Gerichtsverfahren im Heiligen Römischen Reich, die Untertanen einzelner Reichsstände seit Beginn der Frühen Neuzeit gegen ihre reichsunmittelbare Landesherrschaft anstrengen konnten. Vgl. Wolfgang SELLERT (Hrsg.), *Reichshofrat und Reichskammergericht, ein Konkurrenzverhältnis*, Köln-Weimar-Wien 1999.

³ fl.: Gulden (Florin).

⁴ Graubünden, Kanton (CH).

⁵ Wien, Hauptstadt (A).